



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

vom 16.12.2020, geändert am 23.09.2021 und am 13.12.2023

Die Gemeinde Bergkirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Bergkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Bergkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bergkirchen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.12.2016, zuletzt geändert am 27.07.2017 außer Kraft.

Bergkirchen, den 16.12.2020
Gemeinde Bergkirchen

Robert Axtner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 17.12.2020 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17.12.2020 angeheftet und am 08.01.2021 wieder abgenommen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderungssatzung v. 23.09.2021 wurde am 27.09.2021 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.09.2021 angeheftet und am 15.10.2021 wieder abgenommen. Die Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (07.10.2021)

Bekanntmachungsvermerk:

Die zweite Änderungssatzung v. 13.12.2023 wurde am 14.12.2023 in der Verwaltung der Gemeinde Bergkirchen zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 14.12.2023 angeheftet und am 05.01.2024 wieder abgenommen. Die zweite Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von bei den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen individuell angegebenen km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (1.000 km) Feuerwehr Bergkirchen	20 Jahren	3,30 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (900 km) Feuerwehr Eisolzried	25 Jahren	7,12 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (1.000 km) Feuerwehr Eisolzried	15 Jahren	1,93 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (800 km) Feuerwehr Eschenried	25 Jahren	6,86 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (500 km) Feuerwehr Eschenried	15 Jahren	4,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (1.000 km) Feuerwehr Feldgeding	25 Jahren	7,58 €
ein Versorgungs-Lastkraftwagen (1.000 km) Feuerwehr Feldgeding	20 Jahren	6,17 €
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (1.000 km) Feuerwehr Günding	25 Jahren	7,97 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (1.000 km) Feuerwehr Günding (Bj. 1998)	15 Jahren	1,93 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (1.000 km) Feuerwehr Günding (Bj. 2021)	15 Jahren	4,84 €
ein Versorgungs-Lastkraftwagen (1.000 km) Feuerwehr Günding	20 Jahren	2,76 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF8 (600 km) Feuerwehr Kreuzholzhausen	25 Jahren	6,35 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (900 km) Feuerwehr Lauterbach	25 Jahren	6,85 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (600 km) Feuerwehr Lauterbach	15 Jahren	4,42 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (850 km) Feuerwehr Oberbachern	25 Jahren	6,87 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlichen Ausrückestunden von bei den nachstehend aufgeführten Fahrzeugen individuell angegebenen Stunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (80 Std.) Feuerwehr Bergkirchen	76,36 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (75 Std.) Feuerwehr Eisolzried	138,68 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (80 Std.) Feuerwehr Eisolzried	13,75 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (70 Std.) Feuerwehr Eschenried	135,43 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (30 Std.) Feuerwehr Eschenried	40,67 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 (80 Std.) Feuerwehr Feldgeding	149,18 €
ein Versorgungs-Lastkraftwagen (80 Std.) Feuerwehr Feldgeding	70,47 €
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20 (80 Std.) Feuerwehr Günding	184,79 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (80 Std.) Feuerwehr Günding (Bj. 1998)	13,75 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (80 Std.) Feuerwehr Günding (Bj. 2021)	50,10 €
ein Versorgungs-Lastkraftwagen (80 Std.) Feuerwehr Günding	27,88 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF8 (60 Std.) Feuerwehr Kreuzholzhausen	129,97 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (75 Std.) Feuerwehr Lauterbach	135,41 €
ein Mehrzweckfahrzeug MZF (40 Std.) Feuerwehr Lauterbach	45,57 €
ein Löschgruppenfahrzeug MLF (75 Std.) Feuerwehr Oberbachern	131,12 €

3. Materialkosten

Ölbindemittel, Flüssigbindemittel und sonstig benötigtes Material, sowie die Entsorgung des verwendeten Materials und die Entsorgung von kontaminiertem Erdreich werden nach Selbstkosten abgerechnet.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus / der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

28,00 €

4.2 Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|---------|
| a) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende
(siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) | 16,40 € |
| b) sonstige Bedienstete | 16,40 € |

Abweichend von Nummer 4 Satz 1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Pauschale für Fehlalarmierung

Bei einer privaten Brandmeldeanlage, die ohne Grund einen Alarm auslöst, der zum Ausrücken der Feuerwehr führt, wird nach einer kalkulatorisch durchgeführten Kostenberechnung, pro ausrückender Feuerwehr, eine Pauschale festgesetzt in Höhe

von: 220,00 €